



STELLUNGNAHME zur Anfrage GRÜNE Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/0248
	Verantwortlich:	Dez. 3
Gewährung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	09.04.2019	35	x	

1. Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zur Zeit in Karlsruhe in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?

In den Karlsruher stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung leben sowohl Personen in Kostenträgerschaft der Stadt Karlsruhe als auch in Kostenträgerschaft von auswärtigen Eingliederungshilfeträgern. Zum Stand 1. Februar 2019 bezogen 370 Personen stationäre Leistungen der Grundsicherung. Bisher erfolgte eine ganzheitliche Leistungsgewährung über die Abteilung Eingliederungshilfe des Sozialamtes. Damit waren die Ansprüche für den gesamten Lebensunterhalt abgedeckt. Mit der Trennung der Fachleistung (der Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen Grundsicherung mit Umsetzung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 werden die Leistungsberechtigten, die Grundsicherung nicht mehr von der Abteilung Eingliederungshilfe, sondern von der Abteilung Grundsicherung und Pflege erhalten. Damit wird einer der Grundsätze des BTHG, die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe, konsequent umgesetzt.

2. Ist die Stadtverwaltung auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge im Jahr 2019 personell vorbereitet?

Eine erneute Antragstellung der Personen, die bereits Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, ist nicht erforderlich. Die Leistungsfälle werden von der Abteilung Eingliederungshilfe an die Abteilung Grundsicherung und Pflege übergeben, das heißt die mitunter sehr umfangreichen Akten müssen gesichtet und teilweise kopiert werden. Mit der Herauslösung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – erhalten die Fachleistungen der Eingliederungshilfe neue Rechtsgrundlagen. Deshalb müssen auch diese Fälle zum 1. Januar 2020 umgestellt werden. Der umstellungsbedingte personelle Mehraufwand ist in der bisherigen Personalbemessung nicht berücksichtigt. Mit dem erforderlichen Personalbemessungsverfahren ist mittlerweile begonnen worden.

**3. Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25 % übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020).
Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?**

Für die stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (künftig „besondere Wohnformen“ genannt) ist nach den gesetzlichen Vorgaben die durchschnittliche angemessene tatsächliche Warmmiete eines Ein-Personen-Haushalts im Bereich des örtlichen Trägers gegebenenfalls zuzüglich eines Zuschlages von 25 Prozent bei den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII zu berücksichtigen.

Die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft für Wohnungen (sogenanntes „schlüssiges Konzept“) gelten nur für übliche Mietwohnungen und nicht für die neuen „besonderen Wohnformen“. Für die Ermittlung der Kosten für Unterkunft in „besonderen Wohnformen“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) allerdings Ende Februar 2019 konkretisierte Vorgaben gemacht.

Diese Wertermittlung ist hingegen nicht neu, da der Betrag schon bislang für den Bereich der Stadt Karlsruhe ermittelt und bei stationären Hilfen (Eingliederungshilfe und Pflege) bei der Berechnung des Lebensunterhaltes in Einrichtungen zugrunde gelegt wurde. Die bisherige Berechnung war allerdings nur für die Verbuchung der verschiedenen Leistungen maßgebend und hatte letztendlich auf die Höhe der dem Leistungsbeziehenden insgesamt zustehenden Hilfe nach dem SGB XII keine Auswirkungen.

Die durchschnittliche angemessene tatsächliche Warmmiete für einen Ein-Personen-Haushalt im Stadtgebiet Karlsruhe beträgt seit dem 1. Januar 2019 monatlich 456,00 Euro. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von bis zu 25 Prozent könnten derzeit damit maximal 570,00 Euro als Kosten der Unterkunft in den „besonderen Wohnformen“ für Menschen mit Behinderung als existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende vertragliche Vereinbarung erfolgt und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

Aufgrund der Vorgaben des BMAS ist der Betrag jährlich und damit zum 1. Januar 2020 anzupassen.

Sofern die Kosten für die Unterkunft in den besonderen Wohnformen diesen Betrag übersteigen sollten, können diese Kosten gegebenenfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des SGB IX und SGB XII weist in § 113 Abs. 5 SGB IX hierfür eine Rechtsgrundlage aus. Eine Übernahme ist danach möglich, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung besteht.

4. Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

Mit den gesetzlichen Änderungen im SGB XII beziehungsweise SGB IX wird auch ein neuer Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB IX notwendig. Dieser Rahmenvertrag wird derzeit verhandelt und muss danach zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen werden. Der neue Rahmenvertrag nach dem SGB IX beinhaltet insbesondere die näheren Bestimmungen zur Vergütungssystematik der Eingliederungshilfe. Wir werden die betroffenen Menschen mit

Behinderungen beziehungsweise deren gesetzliche Betreuer*innen schriftlich über die gesetzlichen und rahmenvertraglichen Änderungen beziehungsweise Neuerungen informieren. Eine umfassende Information kann erst nach Abschluss des Rahmenvertrages im SGB IX und nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Änderung des SGB IX und SGB XII erfolgen.